

Satzung

über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing
vom 14.12.1992 – Friedhofsgebührensatzung -
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.1994 und 16.12.1996 und
14.09.2004 und 22.11.2004 und 15.12.2008 und 02.12.2015 und 18.11.2016 und
12.04.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Poing folgende vom Landratsamt Ebersberg am
08.12.1992 Nr. 20/554-2 Poing genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenart und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
- | | |
|--|-------|
| 1. Grabgebühren | (§ 3) |
| 2. Überführungsgebühren | (§ 4) |
| 3. Friedhofsanlagen- und Bestattungsgebühren | (§ 5) |
| 4. Verwaltungsgebühren | (§ 6) |
| 5. Sonstige Gebühren und Kosten | (§ 7) |
- (2) Zahlungspflichtig ist
- a) Wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - b) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - c) Wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der
Bestattungseinrichtung und im Fall der Nutzungszeitverlängerung mit dem Beginn des
Verlängerungszeitraums.
Für den Ausnahmefall des Erwerbs eines Benutzungsrechts ohne zeitliche Nähe zum
eingetretenen oder innerhalb weniger Tage bevorstehenden Todesfall tritt an die Stelle des
Beginns der Inanspruchnahme der Zeitpunkt des Anrechtserwerbs.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Für einen Benutzungszeitraum von 12 Jahren (§ 9 Abs. 7 der Satzung über das
Bestattungswesen) werden folgende Grabgebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Einzelerdgrab | 670,00 € |
| 2. für ein Doppelerdgrab | 1.020,00 € |
| 3. für ein Urnenerdgrab | 700,00 € |
| 4. für eine Urnennische in der südlichen Urnenwand | 575,00 € |
| 5. für eine Urnennische in der nördlichen Urnenwand | 700,00 € |
| 6. für ein Urnengrab im Bestattungsgarten | 700,00 € |

- (2) Nach Ablauf des Benutzungszeitraums nach Abs. 1 ist eine Verlängerung um weitere 12 Jahre möglich. Es fallen dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Gebühren an.
- (3) Erfolgt die Grablegung während der Dauer des aktuellen Nutzungsrechts und muss (nur) deswegen der Nutzungszeitraum verlängert werden, weil ansonsten die Ruhefrist von 12 Jahren nicht eingehalten werden kann (§ 8 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen), so beträgt die Gebühr für den Verlängerungszeitraum je angefangenem Monat 1/144 der nach Absatz 1 festgesetzten maßgebenden Gebührensätze, da die ersten Jahre bzw. Monate dieser notwendigen Ruhefrist noch durch die Gebühr für die Nutzungsdauer bis zur Verlängerung abgegolten sind.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Urnengräber im Bestattungsgarten.

§ 4 Überführungskosten

entfällt

§ 5 Friedhofsanlagen- und Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Aufbahrung des Sarges / der Urne in der Aufbahrungshalle	5,00 €
2	Benutzung der Aufbahrungshalle innerhalb der Bestattungsfrist gem. Art. 9 Abs. 1 BesV (pauschal)	100,00 €
3	Benutzung der Aufbahrungshalle je weiteren Tag	25,00 €
4	Nutzung der Kühlung pro begonnenem Tag	30,00 €
5	Aufbahrung des Sarges / der Urne in der Aussegnungshalle	30,00 €
6	Benutzung der Aussegnungshalle	180,00 €
7	Trauerfeier in der Aussegnungshalle	50,00 €
8	Trauerfeier im Bestattungsgarten	50,00 €
9	Grabherstellung Erdgrab (Standard)	270,00 €
10	Aufpreis für Grabherstellung Tiefgrab	30,00 €
11	4 Sargträger (Standard)	190,00 €
12	Pro zusätzlichem Sargträger	47,00 €
13	Sargträger für Kinder unter 12 Jahren	100,00 €
14	Urnenerdgrab öffnen/schließen	45,00 €
15	Urnennische öffnen/schließen	40,00 €

16	Beisetzung der Urne	60,00 €
17	Urnennischenabdeckplatte nach Ersterwerb einer Urnennische	100,00 €
18	Zusatzgebühr bei Beisetzungen an Samstagen	10,00 €
19	Schließdienst außerhalb der Dienststunden	60,00 €

(2) Für die Umbettung oder Ausgrabung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Position	Gebührentatbestand	Betrag
1	Ausgrabung eines Sarges innerhalb der Ruhefrist	300,00 €
2	Ausgrabung eines Sarges außerhalb der Ruhefrist	350,00 €
3	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	45,00 €
4	Entnahme einer Urne aus einer Urnennische	40,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung wird ein Betrag von 50,00 € erhoben. Anfallende Personalkosten werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Eintragung einer Rechtsnachfolge beträgt 15,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung der Grabmäler (§ 19 der Satzung über das Bestattungswesen) beträgt 70,- €.
- (4) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für einmalige gewerbliche Arbeiten im Friedhof nach § 27 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Für die Ausstellung von Dauerberechtigungsscheinen, die fünf Jahre gelten, wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben. Für einjährige Dauerberechtigungsscheine wird eine Gebühr von 70,- € erhoben.
- (5) Für die Ausstellung einer Graburkunde aufgrund Neuerwerbs oder Verlängerung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Kosten

entfällt

§ 8
Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing vom 01.07.1986 außer Kraft.
- (3) Gebührensätze gelten jeweils bis zur Neufestsetzung durch Änderungssatzung oder bis zur Aufhebung der Satzung fort.